

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 17.03.2011

- **§ 19 ABD Teil A, 1. (Erschwerniszuschläge)**
hier: Erhöhung der Beträge ab 01.09.2010
rückwirkend zum 1. Januar 2010
- **Dienstordnung für das pädagogische Personal in den
katholischen Kindertageseinrichtungen (ABD Teil C, 7.)**
hier: Verlängerung der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Regelung
zur Überprüfung der Bestimmungen zur Verfügungszeit
zum 30. Juni 2011
- **Verlängerung der bis zum 31.12.2010 geltenden Regelung über
eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende
(sog. Ballungsraumzulage) und Änderung von Bestimmungen
(ABD Teil D, 8.)**
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

§ 19 ABD Teil A, 1. (Erschwerniszuschläge)

hier: Erhöhung der Beträge ab 01.09.2010

Artikel 1

Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

Dem § 19 Absatz 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die zu zahlenden Erschwerniszuschlagsbeträge erhöhen sich mit Wirkung zum 01.09.2010 um 2,3 %. ⁴Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen (ABD Teil C, 7.)

hier: Verlängerung der bis zum 30. Juni 2011 geltenden
Regelung zur Überprüfung der Bestimmungen
zur Verfügungszeit

Artikel 1

Änderung des ABD Teil C, 7.

Das ABD Teil C, 7. wird wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz zu § 7 Absatz 2 Buchstabe b) wird das Datum „30. Juni 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 30. Juni 2011 in Kraft.

Verlängerung der bis zum 31.12.2010 geltenden Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende (sog. Ballungsraumzulage) und Änderung von Bestimmungen (ABD Teil D, 8.)

Artikel 1 Änderung des ABD Teil D, 8.

Die bis zum 31.12.2010 geltende Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende (sog. Ballungsraumzulage) (ABD Teil D, 8.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München im Sinn des Absatzes 1 ist das in Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet.“

2. § 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dieser Grenzbetrag beträgt für

- a) Beschäftigte

ab 1. Januar 2011	2.943,25 Euro
ab 1. August 2011	2.957,97 Euro

- b) Auszubildende

ab 1. Januar 2011	947,40 Euro/1.029,79 Euro
ab 1. August 2011	952,14 Euro/1.034,94 Euro

monatlich.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

ab 1. Januar 2011	4.126,21 Euro
ab 1. August 2011	4.146,84 Euro

monatlich.“

4. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Änderungen, Außerkrafttreten

Diese Regelung wird zum gleichen Zeitpunkt geändert oder tritt außer Kraft, wenn der ihr dem Grunde nach entsprechende „Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern“ (TV-EL) im Umfang oder in den Bedingungen geändert wird oder nach einer Kündigung außer Kraft tritt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Die bis zum 31.12.2010 geltende Regelung wird verlängert und bleibt in Kraft.
- (2) Die Änderungen in Artikel 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.